



# Das EU-Patent und die Europäische Patentgerichtsbarkeit

Christof Keussen

## Ausgangssituation

- Nationale Patente/Nationale Gerichtsbarkeit
- Europäisches Patent
  - Bündelpatent für 38 EPÜ-Mitgliedsstaaten
  - Zentralisiertes Erteilungs- und Einspruchsverfahren
  - Unterliegt nationalem Recht nach Erteilung
  - Auch nach Erteilung einheitliches materielles Recht für Schutzbereich (Art. 69 EPÜ) und Rechtsbeständigkeit (Art. 138 EPÜ)
  - Aber: Kein einheitliches Verfahrensrecht (Art. 64(3) EPÜ), keine oberste Instanz zur einheitlichen Auslegung materiellen Rechts

## Harmonisierungsbestrebungen

- Einheitliches Europäisches Patent (Gemeinschaftspatent) seit über 40 Jahren in der Diskussion
- Neuer Schwung seit 2003 mit einem Vorschlag der EU-Kommission
- Sprachenfrage größter Streitpunkt
- (Erster) Durchbruch am 27. Juni 2011 mit einem EU-Ratsbeschluss zu zwei Verordnungen:
  - Verstärkte Zusammenarbeit unter 25 EU-Staaten (ohne Italien und Spanien) zu einem Europäischen Patent mit einheitlicher Wirkung
  - Übersetzungsverordnung

## Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung (Unitary Patent)

- Tritt als dritte Möglichkeit neben nationales Patent und EPÜ-Bündelpatent
- Anmeldung und Prüfung durch das EPA, bekanntes EPÜ-Verfahren bleibt unverändert
- EU (ohne Italien und Spanien) tritt als weitere Benennungsmöglichkeit zu den 38 EPÜ-Mitgliedsstaaten
- Entscheidung zwischen bisherigem Bündelpatent und Unitary Patent muss erst nach Erteilung getroffen werden
- Verwaltung des Unitary Patents (einschl. Jahresgebühren) ausschließlich durch das EPA

## Sprachenregelung – Unitary Patent

- Anmelde- und ggf. Einspruchsverfahren in einer der EPÜ-Amtssprachen (Deutsch, Englisch, Französisch) nach Wahl des Anmelders
- Nach Erteilung führt das EPA Maschinenübersetzung in alle 23 EU-Amtssprachen durch
  - Ausschließlich zu Informationszwecken
  - Ohne rechtliche Wirkung
- Während einer Übergangsfrist von 12 Jahren zusätzlich:
  - Übersetzung ins Englische, wenn Patentsprache DE oder FR
  - Übersetzung in eine beliebige EU-Sprache, wenn Patentsprache EN

## In Kraft Treten – Unitary Patent

- EU-Kommission beabsichtigt In - Kraft –Treten 2014
- Zustimmung EU-Parlament steht aus
- Gerichtsübereinkommen (s.U.) steht aus
- Verordnungen werden nach In - Kraft –Treten auf alle anhängigen EP-Patentanmeldungen anwendbar sein

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Grundidee: Schaffung eines einheitlichen Gerichtssystems für das Unitary Patent und bestehende EP-Bündelpatent
- Problem: EP-Bündelpatent außerhalb Kompetenz der EU
- Konsequenz: Gerichtssystem kann nicht durch EU-Rechtsakt eingeführt werden
- Vorschlag EU-Kommission Dezember 2008: Zwischenstaatliche Vereinbarung zur Schaffung eines Gerichtssystems, offen für alle EPÜ-Mitgliedsstaaten
- März 2011: EuGH hält ein solches Übereinkommen für nicht kompatibel mit EU-Recht, da auch für Nicht-EU-Staaten zugänglich

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Kompromiss des EU-Rats im Juni 2012
  - Gerichtssystem für Unitary Patent und EP-Bündelpatent der 25 EU-Mitgliedsstaaten (ohne IT und ES)
  - Berufungsgericht in Luxemburg
  - Zentralkammer in Paris, London und München
  - Lokalkammern in den Mitgliedsstaaten, die dies wünschen
  - Technische Richter sind vorgesehen
  - Vertretung vor dem Gericht durch Rechtsanwälte oder besonders qualifizierte Patentanwälte
- Nächste Schritte: Diplomatische Konferenz und Ratifikation durch die 25 EU-Staaten



## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Zuständigkeitsverteilung:
  - Verletzungsklagen können erhoben werden:
    - Bei einer Lokalkammer am Sitz des Beklagten
    - Bei einer Lokalkammer am Verletzungsort
    - Bei der Zentralkammer bei nicht in EU ansässigen Beklagten
    - Bei der Zentralkammer, wenn dort ein Nichtigkeitsverfahren bereits anhängig ist
  - Isolierte Nichtigkeitsklagen können nur bei der Zentralkammer erhoben werden
  - Nichtigkeitswiderklagen werden erhoben an der Kammer, an der das Verletzungsverfahren anhängig ist

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Alle Kammern wenden einheitliches Verfahrensrecht an
- Zusammensetzung der Kammern:
  - Lokalkammern: Drei Juristen, bei Bedarf zusätzlich ein technischer Richter
  - Zentralkammer: Zwei Juristen und ein Techniker
  - Berufungsgericht: Drei Juristen und zwei Techniker
- Sprachenregelung:
  - Lokalkammern: Sprache des Sitzstaates
  - Zentralkammer: Sprache des Patents
  - Berufungsgericht: Sprache der ersten Instanz

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Behandlung von Nichtigkeitswiderklagen:
  - Lokalkammer kann wahlweise:
    - Nichtigkeitswiderklage selbst entscheiden
    - Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und Verletzungsverfahren durchentscheiden
    - Nichtigkeitswiderklage an die Zentralkammer verweisen und Verletzungsverfahren aussetzen
  - Zentralkammer muss Nichtigkeitswiderklage selbst entscheiden

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Verfahrensgrundsätze
  - Schriftliches Verfahren nach kontinentaleuropäischen Grundsätzen
  - Knappe Fristen, erste Instanz soll nach 12 bis 18 Monaten abgeschlossen sein
  - Interimsanhörung soll strittige Fragen für die eigentliche mündliche Verhandlung klären
  - Mündliche Verhandlung soll max. 1 Tag dauern

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Kompetenz des Gerichts
  - Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz
  - (Teil)nichtigerklärung eines Patents
  - Einstweilige Verfügungen
  - Beweissicherungsverfahren
  - Freezing orders (bspw. Bankkonten)

## Gerichtsstandübereinkommen Unitary Patent Court - UPC

- Kompetenz des Gerichts
  - Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz
  - (Teil)nichtigerklärung eines Patents
  - Einstweilige Verfügungen
  - Beweissicherungsverfahren
  - Freezing orders (bspw. Bankkonten)
- Zuständig für Unitary Patent und bestehende EP-Bündelpatente
  - Inhaber bestehender EP-Bündelpatents können Opt-Out erklären, es bleibt dann bei der bisherigen Zuständigkeit nationaler Gerichte

## UPC-Zuständigkeiten - Beispiele

- Patentinhaber in DE, Patentverletzer ansässig in JP, Verletzung findet EU-weit statt
  - Patentinhaber kann klagen
    - Entweder bei einer beliebigen Lokalkammer (Gerichtsstand der unerlaubten Handlung)
    - Oder bei der Zentralkammer (alternativ zuständig für Beklagte außerhalb der EU)
  - Etwaige Nichtigkeitswiderklage
    - Kann eine Lokalkammer selbst behandeln oder an die Zentralkammer verweisen
    - Bleibt bei der Zentralkammer, wenn dort geklagt wurde

## UPC-Zuständigkeiten - Beispiele

- Patentinhaber in US, Patentverletzer ansässig in DE, Verletzung findet in DE statt
  - Patentinhaber kann klagen
    - nur bei einer Lokalkammer in Deutschland (Gerichtsstand des Sitzes des Beklagten und der unerlaubten Handlung)
  - Etwaige Nichtigkeitswiderklage
    - Kann die Lokalkammer selbst behandeln oder an die Zentralkammer verweisen